

SATZUNG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
"GIEßWIESEN, 2. ÄNDERUNG", GEMARKUNG HILZINGEN
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 74 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen in öffentlicher Sitzung am 20.03.2001 die Änderung des Bebauungsplanes „Gießwiesen, 1. Änderung“, Gemarkung Hilzingen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 20.03.2001 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan vom 20.03.2001
- 2) Begründung vom 20.03.2001
- 3) Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 20.03.2001

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hilzingen, den 20.03.2001




Moser
Bürgermeister